

Vierte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlagen Jägerstraße (von Ardeystraße bis Haus Nr. 39 sowie von Haus Nr. 6 bis Hängelstraße), Behringstraße, Mewer Ring, Trantenrother Weg (von Bochumer Straße bis zur Außenbereichsgrenze bei Haus Nrn. 1/4), Fischertalweg (von Hans-Böckler-Straße bis Herbeder Straße) und Sprockhöveler Straße vom 29.05.2009

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Witten vom 29.11.2005, in seiner Sitzung am 18.05.2009 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 7 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen sind die nachfolgend genannten Erschließungsanlagen mit folgenden Abweichungen endgültig hergestellt:

1. Jägerstraße (von Ardeystraße bis Haus Nr. 39)

- Die Straße wurde als verkehrsberuhigte Wohnstraße ausgebaut. Die Herstellungsmerkmale ergeben sich aus dem Ausbauplan vom 10.11.2008, der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist (Anlage).

2. Jägerstraße (von Haus Nr. 6 bis Hängelstraße)

- Die Straße wurde als verkehrsberuhigte Wohnstraße ausgebaut. Die Herstellungsmerkmale ergeben sich aus dem Ausbauplan vom 10.11.2008, der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist (Anlage).

3. Behringstraße (von Holzkampstraße bis einschließlich Haus Nr. 11)

- ohne Gehweg auf der südlichen Straßenseite (stattdessen Schrammbord)
- ohne Radwege
- ohne Parkflächen
- ohne Grünanlagen

4. Behringstraße (ab Haus Nr. 13 bis Steiler Weg)

- Die Straße wurde als verkehrsberuhigte Wohnstraße ausgebaut. Die Herstellungsmerkmale ergeben sich aus dem Ausbauplan vom 10.11.2008, der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist (Anlage).

5. Mewer Ring

- ohne Gehwege im Bereich des Wendeplatzes
- ohne Radwege

6. Trantenrother Weg (von Bochumer Straße bis zur Außenbereichsgrenze bei Haus Nrn. 1/4)

- ohne Gehweg auf der nördlichen Straßenseite vor Haus Nr. 4
- ohne Gehweg auf der südlichen Straßenseite auf einer Länge von ca. 5 m vor der Außenbereichsgrenze

- ohne Hochbord auf der nördlichen Straßenseite vor Haus Nrn. 2 und 4 (stattdessen niveaugleiches Pflasterbord)
- ohne Radwege
- ohne Parkflächen
- ohne Grünanlagen

7. Fischertalweg (von Hans-Böckler-Straße bis Herbeder Straße)

- ohne Gehwege und ohne Hochbord
- ohne Radwege
- ohne Parkflächen

8. Sprockhöveler Straße

- ohne Radwege
- ohne Gehweg auf der westlichen Straßenseite im Bereich der Eisenbahnunterführung
- ohne Hochbord auf der westlichen Straßenseite von Fischertalweg bis Haus Nr. 66 (stattdessen höher gesetzte Pflasterreihe)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.